

Stadtratssitzung 26. Oktober 2011

In der Stadtratssitzung am Mittwoch, dem 26. Oktober 2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss SR 11-260

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft

Der 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft wurde mit nachfolgendem Text bestätigt.

S a t z u n g zur 2. Änderung der

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen vom 25.08.2010

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat am 26.10.2011 folgende Änderung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Errichtung und Betreibung der Photovoltaikanlagen auf städtischen Grundstücken und die Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen bezüglich der Grundstücke

im Ortsteil Langburkersdorf

Sebnitzer Str. 1, 13, 24, 25, 42, 44, 46 und 48

Ernst-Abbe-Str. 8, 10, 12 und 14

im Ortsteil Rückersdorf

Kirchstraße 28

im Ortsteil Rugiswalde

Talstraße 34b

wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.

- (2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. Photovoltaikanlagen auf geeigneten Grundstücken der Stadt Neustadt in Sachsen zur Erzeugung von Strom zu errichten, diese zu unterhalten und den erzeugten Strom in die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einzuspeisen. Die Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms erfolgt durch die ENSO Netz GmbH als Netzbetreiber.

2. die Verwaltung und Bewirtschaftung von stadteigenen Grundstücken und Gebäuden nach Absatz 1. Diesbezüglich kann der Eigenbetrieb außerdem Gemeinschafts-anlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen verwalten und bewirtschaften.

3. die Verwaltung und Bewirtschaftung von stadteigenen Grundstücken und Gebäuden, welche nicht dem Sondervermögen bilanziell zugeordnet worden.

Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die 1. Änderungssatzung vom 24.08.2011 aufgehoben.

Neustadt in Sachsen, 26.10.2011



Elsner
Bürgermeister



Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss SR 11-261

Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Verwaltungsobjekten des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft

Dem Gestattungsvertrag mit der Firma Helbig Energieberatungs GmbH Großharthau bezüglich der Objekte Ernst-Abbe-Straße 8 und 10 sowie Sebnitzer Straße 42, 44, 46 und 48 wird zugestimmt.

Beschluss SR 11-257

Weiterführung von langfristigen Fischereipachtverträgen

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, für Gewässer II. Ordnung mit dem Unternehmen Forellen- und Lachszucht Ermisch OT Langburkersdorf die ausgelaufenen Pachtverträge rückwirkend zum 01.07.2011 neu abzuschließen.

Beschluss SR 11-263

Umsetzung Breitbandversorgung Phase II

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt:

Auf der Grundlage der öffentlichen Ausschreibung – Verbesserung der Breitbandversorgung in den Ortsteilen der Stadt Neustadt in Sachsen – Phase II – Schließen der Wirtschaftlichkeitslücke – ist für das Angebot der Telekom-Deutschland GmbH der Antrag auf Förderung im Rahmen des ILE-Programms zu stellen.

Für das Gesamtvorhaben werden die überplanmäßigen Ausgaben von 478.627,00 EURO bestätigt.